AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37 Datum 17.01.2008 Nr. 04

Geschäftsordnung des Hochschulrats an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 17.01.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) in Verbindung mit §§ 5 und 7 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal hat der Hochschulrat der Bergischen Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Amtszeiten
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 5 Sitzungen des Hochschulrats
- § 6 Einladung und Tagesordnung
- § 7 Abstimmungs- und Wahlregeln
- §8 Protokoll
- § 9 Findungskommission und Wahlen der Mitglieder des Rektorats
- § 10 Abwahl der Mitglieder des Rektorats
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Bergischen Universität Wuppertal. Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus den §§ 17 und 21 HG in Verbindung mit §§ 5 und 7 Grundordnung.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Dem Hochschulrat gehören sechs Mitglieder an. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bzw. werden durch ihre Tätigkeit im Hochschulrat Mitglieder der Bergischen Universität Wuppertal, sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt nach Bestellung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie fünf Jahre. Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt. Erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats können eine angemessene Aufwandsentschädigung nach eigener Festlegung erhalten. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist jährlich zu veröffentlichen.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Hochschulrats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Gremiums unterrichtet werden. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats zu wahren.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrats

- (1) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil. Die Gleichstellungsbeauftragte der Bergischen Universität Wuppertal hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats mit Rede- und Antragsrecht. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Interessen der Bergischen Universität Wuppertal erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 6 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats gem. § 2 Abs. 1 sowie der in § 5 Abs. 1 genannte Personenkreis sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu laden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats oder durch die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 7 Abstimmungs- und Wahlregeln

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats übertragen. Das gilt nicht für Wahlen. Auf ein Mitglied des Hochschulrates darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die

- Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Beschluss kommt nicht zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgibt oder sich der Stimme enthält.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und mit der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Das gilt nicht für Wahlen.
- (6) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gem. § 2 Abs. 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern zugesandt. Es wird in der nächsten Sitzung genehmigt.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das Protokoll. Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden an die Öffentlichkeit weitergegeben werden sollen und legt den Inhalt der Information fest.

§ 9 Findungskommission und Wahlen der Mitglieder des Rektorats

- (1) Der Hochschulrat ist an der Findungskommission und an den Wahlen des Rektorats gemäß § 17 HG in Verbindung mit § 5 der Grundordnung beteiligt. Die Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers werden jeweils von einer Findungskommission vorbereitet. Die Findungskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Diese werden je zur Hälfte durch den Hochschulrat und den Senat entsandt.
- (2) Der Hochschulrat wählt auf Vorschlag seiner oder seines Vorsitzenden 2 weitere Personen aus seinem Kreis als Mitglieder für die aus Senat und Hochschulrat paritätisch besetzte Findungskommission. Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrates ist immer Mitglied der Findungskommission.
- (3) Die Findungskommission tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Hochschulrates zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (4) Der Hochschulrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob die Stellen als Rektor(-in) und Kanzler(-in) ausgeschrieben werden sollen, und/oder ob Bewerber direkt angesprochen werden sollen. Für den Fall der Ausschreibung beschließt die Findungskommission die jeweiligen Ausschreibungstexte und veranlasst die Ausschreibung.
- (5) Die Findungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und beschließt eine Empfehlung an den Hochschulrat mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Hochschulrat wählt aus den von der Findungskommission empfohlenen Bewerbern mit der einfachen Mehrheit der Stimmen des Gremiums die Rektorin/den Rektor.
- (7) Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Rektorats erfolgen auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors. Die Anzahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors. Der Hochschulrat wählt diese Mitglieder mit der Mehrheit der Stimme des Gremiums. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, geht der Wahlvorschlag an die/den designierte(n) Rektorin/Rektor zurück, die/der einen neuen Vorschlag vorlegt.
- (8) Die Wahlen nach Absatz 6 und 7 bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Zu diesem Zweck leitet der Hochschulrat seine Wahlergebnisse dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu. Wird eine Wahl vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit zwei Dritteln

- seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen. Wird im Hochschulrat eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nicht erreicht, beginnt das Verfahren gemäß Absatz 6 und 7 erneut.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates ernennt oder bestellt die Rektorin oder den Rektor, die oder der die sonstigen Mitglieder ernennt oder bestellt.

§ 10 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats oder nach einer Empfehlung des Senates hat der Hochschulrat über die Abwahl von Mitgliedern des Rektorats nach § 17 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 2 HG zu entscheiden.
- (2) Nach Anhörung des Senats kann der Hochschulrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen.
- (3) Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde.
- (4) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.
- (5) Unverzüglich nach einer Abwahl ist ein Wahlverfahren gemäß § 9 einzuleiten.

§ 11 Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Über Entscheidungen des Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet für den Hochschulrat eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist insbesondere verantwortlich für Vor – und Nachbereitung der Sitzungen und gegebenenfalls für die Vorbereitungen von Stellungnahmen. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahr.

§ 13 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentlicher Tagesordnungspunkt angemeldet und den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind. § 17 Abs. 3 Satz 3 HG ist zu beachten.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats vom 19.12.2007 und der Herstellung des Einvernehmens mit dem Senat in der Sitzung vom 16.01.2008.

Wuppertal, den 17.01.2008

Der Rektor der Bergischen Universität Wuppertal Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge